



Totalrevision Kirchenverfassung

Plenum am 17. August 9-15:50 h im Zeughaus in Teufen

1. Begrüssung

Kirchenratspräsident Koni Bruderer begrüsst die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgruppe Verfassungsrevision, erläutert den Ablauf und dankt allen herzlich für ihre Arbeit und ihr Engagement.

Jedes Mitglied kann Anträge stellen. Anträge auf Rückkommen sind bis zum Schluss möglich.

2. Wahl der Stimmzähler

Als Stimmzähler werden Ruedi Huber, Appenzell und Sibylle Blumer, Urnäsch gewählt. Es sind 54 anwesend. Das absolute Mehr beträgt 28.

Nach kurzer Diskussion zur Frage, ob die Stimmen ausgezählt werden sollen oder nicht legt das Plenum mit 10 Ja-Stimmen, 42 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen fest, dass die Stimmen nicht ausgezählt werden sollen, wenn das Abstimmungsergebnis eindeutig ist.

NEU: Fusion mit anderen Landeskirchen

Einführung AG1: Die Verfassung soll eine Gesetzesgrundlage schaffen, die es der Landeskirche ermögliche, mit einer anderen Landeskirche zusammenzuarbeiten oder zu fusionieren.

Das Plenum stimmt dem Antrag mit grossem Mehr zu.

3. Verhandlung

Landeskirche Art. 1 Abs. 1 und 2

Einführung AG1: Die Landeskirche bleibt eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Art. 1 Abs. 1 und 2 sollen inhaltlich unverändert beibehalten werden.

Das Plenum stimmt dem Antrag mit grossem Mehr zu.

Landeskirche Art. 1 Abs. 3

Einführung AG1: Dieser Absatz soll gestrichen werden.

Diskussion: Im Hinblick auf eine mögliche Neuformulierung der Präambel, soll die offene Haltung der Landeskirche in der Verfassung an irgendeiner Stelle zum Ausdruck kommen.

Andere wollen die jetzige Formulierung beibehalten.

Das Plenum beschliesst im zweiten Wahlgang mit grossem Mehr, dass die offene Haltung der Landeskirche in der Verfassung in irgendeiner Form zum Ausdruck kommen soll.

Bestand und Umfang, Art. 2 Abs. 1

Einführung AG1: Die AG hat zwei Varianten diskutiert: 1. Nennung der Kirchgemeindenamen im Gesetz und 2. Nennung der Kirchgemeindenamen in der Verfassung. Für die Nennung der

Kirchgemeindenamen im Gesetz spreche der Umstand, dass bei einer Bestandesänderung keine Verfassungsänderung notwendig sei.

Das Plenum unterstützt den Antrag grossem Mehr.

NEU: Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit/Fusion zwischen und von Kirchgemeinden

Einführung AG1: In die Verfassung soll eine Bestimmung aufgenommen werden, nach der die Landeskirche die Zusammenarbeit zwischen und die Fusionen von Kirchgemeinden fördern solle.

Diskussion: Die Begriffe Förderung und Unterstützung seine auf Gesetzebene auszuformulieren.

Das Plenum stimmt der neuen Bestimmung mit grossem Mehr zu.

Mitgliedschaft, Art. 2 Abs. 3 und 4

Das Plenum beschliesst mit grossem Mehr, Art. 2 Abs. 3 und 4 inhaltlich unverändert beizubehalten.

Mitgliedschaft, Art. 2 Abs. 5

Einführung: Die Formulierung soll präzisiert werden. Es ist unbestritten, dass Kirchgemeindefwechsel von Mitgliedern von Ausserrhoder Kirchgemeinden zur Kirchgemeinde Appenzell und umgekehrt aufgrund der Bestimmungen der Kantonsverfassung des Kantons Appenzell Innerrhoden nicht möglich seien.

Diskussion: Ob dies auch für die Kirchgemeinde Reute-Oberegg gelte, soll geklärt werden. Sollte die Innerrhoder Verfassung diese Möglichkeit einst schaffen, solle dem seitens Landeskirche nichts im Wege stehen.

NEU: Antrag Martin Breitenmoser, Appenzell: Der Kirchenrat regelt für die Landeskirche die Beziehung zur Kirchgemeinde Appenzell in einem Vertrag.

Diskussion: Der Landeskirche sei das Anliegen der Kirchgemeinde Appenzell bekannt. Zum jetzigen Zeitpunkt sei es allerdings unklar, ob die präzise Formulierung das Anliegen der Kirchgemeinde Appenzell im Interesse der Kirchgemeinde Appenzell aufnehmen könne. Vorgeschlagen wird eine offenere Formulierung, die das Anliegen zum Ausdruck bringt, aber hinsichtlich der Umsetzung offener sei. Angeführt wird auch, dass eine Verfassung keine Bestimmung enthalten solle, die dem Kirchenrat den Abschluss eines Vertrages zuweist. Auch hier entsteht die Diskussion darüber, ob die Kirchgemeinde Reute-Oberegg die gleichen Interessen verfolge wie die Kirchgemeinde Appenzell. Die Kirchgemeinde Reute-Oberegg habe ihre Herausforderungen mittels Staatsvertrags mit dem Bezirk Oberegg gelöst.

Dem geänderten Antrag, wonach die Landeskirche die Beziehungen zur Kirchgemeinde Appenzell regelt, wird mit grossem Mehr zugestimmt.

Präambel

Einführung AG2: Die AG hat drei Varianten für die Darstellung einer Präambel diskutiert: 1. eine ausformulierte Präambel 2. ein Zitat aus der Bibel oder eine kurze Beschreibung oder 3. eine besondere Einleitung analog BE.

Diskussion: Aus dem Antrag der AG2 gehe nicht hervor, ob die Präambel nun aus einem Bibelzitat oder einer kurzen Beschreibung bestehen solle.

Die AG2 wollte in einem erstem Schritt eine Richtung vorgeben.

Dem neu formulierten Antrag, nachdem die Präambel gemäss Variante 2 kurz und prägnant sein soll und aus einem Bibelzitat und/oder aus einem kurzen Beschrieb bestehen solle, wird stattgegeben.

Es entsteht eine kurze Diskussion darüber, wie es sich mit Bestimmungen verhalte, zu denen das Plenum keine Stellung bezogen habe.

Der Kirchenrat geht davon aus, dass das Plenum den Inhalt dieser Artikel nicht in Frage stelle. Ansonsten habe jedes Mitglied die Möglichkeit einen Antrag einzubringen.

Zusammenleben in der Landeskirche, Art. 4 Abs. 1

Einführung AG2: Die AG unterbreitet dem Plenum den Antrag, Art. 1 bis 4 aus der VK GR zu übernehmen.

Diskussion: Demgegenüber erfolgt ein Antrag aus dem Plenum, §2 des EKS zu übernehmen. Damit solle die Verbundenheit zum SEK (künftig EKS) zum Ausdruck kommen.

Die beiden Texte rivalisieren sich inhaltlich nicht, aber der Text der Bündner Verfassung sei lebendiger und emotionaler.

Knappe Formulierungen in der Verfassung seien zwar begrüssenswert, aber der Geist komme in der Formulierung der Bündner Verfassung viel stärker zum Ausdruck. Der Text in der Bündner Verfassung sei nicht nur emotionaler, sondern auch verständlicher.

Ein Bekenntnis zum EKS sei anzustreben, damit auch die reformierte Kirche erkennbar werde, siehe unsere römisch-katholische Schwesterkirche.

In der gültigen Verfassung komme der Geist auch zum Ausdruck. Das würde wiederum für die Formulierung Bündner Verfassung sprechen.

Eine Verfassung soll für alle Leserinnen und Leser verständlich sein. Das spreche ebenfalls für die VK GR.

Das Plenum genehmigt den Antrag, wonach Art. 4 und 5 durch §2 VK EKS ersetzt werden soll im zweiten Wahlgang mit 29 Stimmen.

In Art. 3 Abs. 2 VK GR und in Art. 5 Abs. 3 KV ARAI ist die Mitgliedschaft zum SEK geregelt. Über diesen Punkt wird separat abgestimmt.

Zusammenleben in der Landeskirche, Art. 4 Abs. 2

Das Plenum stimmt dem Antrag der AG2 mit grossem Mehr zu, wonach Art. 4 Abs. 2 inhaltlich unverändert beibehalten werden soll.

Landeskirchliche Tätigkeit, Art. 5 Abs. 3

Das Plenum unterstützt den Antrag der AG2 mit grossem Mehr wonach die Landeskirche weiterhin Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes sein soll.

Volkssouveränität, Art. 6

Dieser Artikel soll unverändert beibehalten werden.

Aktives Stimmrecht und Ausländerstimmrecht, Art. 7 Abs. 1

Einführung AG3: Die AG hat das Stimmrechtsalter (aktives Stimmrecht) geknüpft an die Konfirmation rege diskutiert. Damit könne möglicherweise eine Aufwertung der Konfirmation erwirkt werden. Wir stehen heute diesbezüglich in einem Spannungsfeld. Der Aufwand für diese Umsetzung dieser Regelung wäre allerdings hoch und unklar bleibe die Frage, ob und wann Jugendliche in diesem Fall das Stimmrecht erlangten, die nicht konfirmiert werden möchten.

Das aktive Stimmrecht soll weiterhin bei 16 Jahren liegen und das Ausländerstimmrecht soll bestehen bleiben.

Passives Stimmrecht, Art. 7 Abs. 2

Das passive Stimmrecht soll weiterhin bei 18 Jahren liegen.

Initiativrecht, Art. 8 Abs. 1 und 2

Art. 8 Abs. 1 und 2 soll inhaltlich unverändert beibehalten werden.

Initiativrecht, Art. 8 Abs. 3

Einführung AG3: Die AG beantragt für das gültige Zustandekommen einer Initiative die Anzahl der Stimmen auf 100 zu senken. Die Anzahl der Kirchgemeinden soll von vier auf eine gesenkt werden. Mit der Senkung der Anzahl der Stimmen sei die Hürde für das Einreichen von Initiativen niedriger.

Diskussion: Demgegenüber steht ein Antrag aus dem Plenum, der verlangt es seien weiterhin vier Kirchgemeinden für das Zustandekommen einer Initiative notwendig. Ein weiterer Antrag verlangt drei Kirchgemeinden für das Zustandekommen einer Initiative.

Der administrative Aufwand für Volksabstimmungen sei gross und mit hohen Kosten verbunden. Die jetzige Regelung kann eine Bestandesänderung bei den Kirchgemeinden nicht berücksichtigen. Aus diesem Votum geht der Antrag hervor, ganz auf die «Standesinitiative» zu verzichten sei.

Das Plenum genehmigt im zweiten Wahlgang den Status quo mit 29 Stimmen.

Initiativrecht, Art. 8 Abs. 4

Art. 8 Abs. 4 soll inhaltlich unverändert beibehalten werden.

Initiative, Zustimmung und Gegenvorschlag, Art. 9

Einführung AG3: Art. 9 soll grundsätzlich beibehalten werden und mit der Möglichkeit ergänzt werden, dass die Synode auch einen Gegenvorschlag ausarbeiten könne, wenn sie die Initiative im Grundsatz befürworte.

Das Plenum stimmt dem Antrag mit grossem Mehr zu, wonach der Artikel grundsätzlich beibehalten werden soll. Weiter soll der Synode die Möglichkeit gegeben werden, auch dann einen Gegenvorschlag ausarbeiten, wenn sie die Initiative im Grundsatz befürwortet, aber bei einem oder mehreren Punkten Differenzen bestünden.

Initiative, Verfahren, Art. 10

Einführung AG3: Der Artikel soll grundsätzlich beibehalten und mit einer Rückzugsklausel ergänzt werden. Die Reihenfolge der Absätze sei zu überdenken.

Diskussion: Es wird angemerkt, dass die Aufnahme einer Rückzugsklausel die Klärung weiterer Details erfordere, wie z.B. die für den Rückzug verantwortliche Instanz. Man stelle sich vor, dass die Initianten über einen Rückzug befinden müssten. Die Zuständigkeit könnte allenfalls an das Initiativkomitee übertragen werden. Die Details sollen im Gesetz geregelt werden.

Das Plenum stimmt dem Antrag zu, wonach Art. 10 inhaltlich beizubehalten sei und mit einer Rückzugsklausel ergänzt werden solle. Die Reihenfolge der Absätze sei zu überdenken.

Obligatorisches Referendum, Art. 11

Art. 11 soll unverändert beibehalten werden.

Fakultatives Referendum, Art. 12

Einführung: Die AG3 beantragt eine Senkung der Anzahl der Stimmen von 250 auf 60 und die Senkung der Anzahl der Kirchgemeinden von vier auf eine.

Diskussion: Demgegenüber folgt ein Antrag, der den Status quo beibehalten will.

Das Plenum unterstützt mit grossem Mehr die gültige Norm.

Allgemeines und Gewaltenteilung, Art. 13 Abs. 1 und 2

Art. 13 Abs 1 und 2 sollen unverändert beibehalten werden. Die Begrifflichkeiten seien zu überdenken.

Allgemeines und Gewaltenteilung, Art. 13 Abs. 3

Einführung AG3: Die AG beantragt, den Artikel analog Art. 65 Abs. 2 KV AR zu ergänzen. Das bedeutet, dass alle Wahlen für eine Amtsdauer von vier Jahren oder den Rest einer solchen erfolgen. **Das Plenum stimmt dem Antrag mit grossem Mehr zu: Der Artikel soll analog Art. 65 Abs. 2 KV AR ergänzt werden.**

Erläuterung AG3: Die habe drei neue Themen diskutiert: die Amtszeitbeschränkung, die Altersgrenze und den Amtszwang. Im Kanton Appenzell Innerrhoden gebe es den Amtszwang. Die Arbeitsgruppe sei aber zum Schluss gekommen, dem Plenum keine Vorschläge für neue Bestimmungen zu unterbreiten.

Unvereinbarkeit und Ausstand, Art. 14 Abs. 2

Diskussion: An dieser Stelle entsteht eine Diskussion zum Thema, welches in Art. 49 Abs. 2 KO geregelt ist: Mitarbeitende im Anstellungsverhältnis können nicht Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft sein.

Die AG3 möchte, dass die Zugehörigkeit zur Kirchenvorsteherschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem Anstellungsverhältnis, nicht ausschliesslich jenes der Pfarrerinnen und Pfarrer, im Gesetz geregelt werde.

Die Regelung, dass Mitarbeitende nicht Mitglied der Kirchenvorsteherschaft sein können, solle überdacht werden. Es sei selbstverständlich, dass Mitarbeitende bei Geschäften, die sie persönlich betreffen in den Ausstand treten würden. Wenigstens soll diese Regelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit sehr kleinen Pensen, allenfalls bis 20 Stellenprozente, oder für Stellvertretungen überdacht und gelockert werden.

Probleme, das sich ergeben können, wenn eine Person gleichzeitig in einer Behörde und in einem Anstellungsverhältnis ist, bestünden auch dann, wenn das Anstellungspensum sehr klein sei.

Andere vertreten die Meinung, dass die bisherige Regelung nicht geändert werden solle.

Mitarbeitende sollen nicht gleichzeitig Mitglied einer Kirchenvorsteherschaft sein können.

Das Plenum ist sich einig, dass diese Regelung innerhalb der Gesetzgebung diskutiert werden solle.

Unvereinbarkeit und Ausstand, Art. 14 Abs. 1

Der Absatz soll inhaltlich unverändert beibehalten werden.

Unvereinbarkeit und Ausstand, Art. 14 Abs. 3

Der Absatz soll inhaltlich unverändert beibehalten werden.

Unvereinbarkeit und Ausstand, Art. 14 Abs. 4

Das Plenum stimmt dem Antrag der AG3 mit grossem Mehr zu, wonach auch Angestellte der Landeskirche und der Kirchgemeinden nicht in die Rekurskommission wählbar sein sollen.

Unvereinbarkeit und Ausstand, Art. 14 Abs. 5

Einführung AG3: Die Begriffe sollen dem aktuellen Stand des ZGB angepasst werden (Partnerschaftsgesetz) analog KV AR Art. 63: *Ausser dem Kantonsrat dürfen der gleichen Behörde nicht gleichzeitig angehören: Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten sowie Partner und Partnerinnen in einer eingetragenen Partnerschaft oder einer faktischen Lebensgemeinschaft.*

Der Artikel soll den aktuellen Bestimmungen gemäss ZGB angepasst werden analog Art. 63 KV AR.

Rechtsetzungsnormen, Art. 15

Der Artikel soll unverändert beibehalten werden. Die Begriffe (Reglement oder Gesetz) seien anzupassen.

Zusammensetzung Wahl, Art. 16 Abs. 1 und 2

Erläuterung AG2: Die AG wolle zum Inhalt folgender Artikel ein Stimmungsbild abgeben. Die Themen seien künftig jedoch auf Gesetzesebene zu regeln.

Es sei der AG2 ein Anliegen, dass die Synode nicht verkleinert werde. Sollte es zu Bestandesänderungen der Kirchgemeinden kommen, soll weiterhin jede Einwohnergemeinde/Dorf mit einem Sitz in der Synode vertreten sein. Die Synode soll die Mitglieder der Landeskirche demografisch und demokratisch abbilden. Damit verfolge die AG2 das Ziel, dass jedes Dorf mit einer Stimme in der Synode vertreten sei.

Diskussion: Die Synode solle aus mindestens 51 Mitgliedern bestehen und jede Kirchgemeinde soll zwei Mitglieder delegieren. Kleine Kirchgemeinden sollen bei Zusammenschlüssen von Kirchgemeinden nicht von den grossen dominiert werden.

Man habe schon jetzt Mühe, Mitglieder in die Synode zu finden. Wenn diese Idee eine Mehrheit findet, solle die Zahl keinesfalls auf Verfassungsebene fixiert werden.

Eine Fixierung der Anzahl der Mitglieder der Synode bedeute einen Systemwechsel. Eine Kirchgemeinde könne dann plötzlich zu wenig oder zu viele Synodale haben.

Die Synode bilde die Mitglieder der Landeskirche übrigens schon heute nicht demografisch ab.

Werner Niederer beantragt dem Plenum, dass die Redaktionskommission dafür sorgen solle, dass die Bevölkerung demokratisch und repräsentativ in der Synode vertreten sei.

Das Plenum stimmt dem Antrag von Werner Niederer mit grossem Mehr zu.

Zuständigkeiten Synode, Art. 17

Einführung AG2: Die Synode ist das oberste gestaltende und somit leitende Organ. Art. 17 könne nur mit Verweis auf Art. 21 bereinigt werden. Das innere und äussere Auftreten der Kirche läge in der Verantwortung der Synode. Die Synode solle gestärkt werden.

Die Synode soll grundsätzlich gestärkt werden.

Art. 18 bis 20

Die Artikel sind inhaltlich grundsätzlich beizubehalten. Es sei zu beachten, dass die Synode möglichst zu stärken sei.

Stellung und Aufgaben Kirchenrat, Art. 21

Der Artikel soll im Grundsatz inhaltlich beibehalten werden.

Zusammensetzung und Wahl, Art. 22

Einführung: Der Artikel soll beibehalten werden, aber der Begriff Theologinnen und Theologen soll überdacht werden und allenfalls mit dem Begriff «Mitarbeiter, die für den Gemeindeaufbau verantwortlich sind» ersetzt werden. Es sollen weitere theologische Fachkräfte wie Fachlehrpersonen für Religion oder Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone in den Kirchenrat gewählt werden können. Der Begriff Theologinnen und Theologen soll durch den Begriff Pfarrerinnen und Pfarrer ersetzt werden.

Diskussion: Es gehe der AG2 darum, dass das theologische Fachpersonal explizit erwähnt werde. Die theologischen Fachpersonen sollen auch künftig nicht die Mehrheit bilden können.

Offenbar wolle die appenzellische Landeskirche nicht, dass im Kirchenrat die Pfarrerinnen und Pfarrer oder die Theologinnen und Theologen ein zu grosses Gewicht erhielten. Weshalb ist es ein Problem, wenn es im Kirchenrat Leute mit theologischer Ausbildung gibt?

Es geht vor allem darum, dass die theologische Ausbildung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen und von Fachlehrpersonen für Religion aufgewertet werde.

Wenn der Artikel so belassen werde, könnten nebst zwei ordinierten Theologinnen und/oder Theologen weiteres theologisches Fachpersonal wie z.B. Sozialdiakone oder Fachlehrpersonen für Religion Einsitz in den Kirchenrat nehmen.

Martina Tapernoux beantragt, Art. 22 in der aktuellen Version zu belassen.

Das Plenum genehmigt den Antrag, Art. 22 in der gültigen Fassung zu belassen.

Die AG2 regt an, es seien möglichst viele Themen, die aktuell in Art. 23 bis 27 KV geregelt seien, künftig auf Gesetzesebene zu regeln.

Diskussion: Bezüglich Finanzkompetenzen des Kirchenrats werden demgegenüber Bedenken geäussert. Diese seien kaum auf Gesetzesebene zu regeln.

Die Inhalte der Art. 23 bis 27 sollen möglichst auf Gesetzesebene geregelt werden.

Dienstrechtliche Bestimmungen, Art. 28

Einführung AG2: Der Begriff Mitarbeitende soll im Sinne von ehrenamtlich und freiwillig Mitarbeitende und Angestellte ausformuliert werden.

Das Plenum unterstützt die Anregung der AG2.

Dienstrechtliche Bestimmungen, Art. 29, Verschwiegenheit

Einführung AG2: Die Bestimmung sei mit dem Passus zu ergänzen, die die Entbindung der Schweigepflicht regle. Auch das rechtliche Gehör solle erwähnt werden.

Der Artikel soll inhaltlich beibehalten werden. Das Wort Mitarbeitende soll ausformuliert werden.

Der Artikel sei mit einer Bestimmung zur Entbindung der Schweigepflicht und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu ergänzen.

Dienstrechtliche Bestimmungen – Aufsicht und Verantwortlichkeit, Art. 30

Der Artikel soll im Grundsatz inhaltlich beibehalten werden.

Pfarrpersonen Art. 31, Amt oder Anstellung (von der AG1 in Art. 48 Abs. 3 ebenfalls abgehandelt)

Einführung AG2: Die AG hat drei Varianten diskutiert: 1. wie bisher, Bestimmung durch die Stimmberechtigten in einem Wahlverfahren und Anstellung durch die Kirchenvorsteherschaft, Kündigung durch die Kirchenvorsteherschaft, 2. Anstellung und Kündigung durch die Kirchenvorsteherschaft, 3. Wahl und Einführung des Amtes für Pfarrerinnen und Pfarrer.

Diskussion: Das Wahlverfahren durch die Stimmberechtigten sei eine Alibiübung. Die Variante 2 schaffe klare Verhältnisse.

Dieses Argument findet zwar Zustimmung, aber ein Wahlverfahren sei ein besonderer Akt. Die Bedeutung und das Gefühl sei doch anders, wenn man eine Pfarrstelle vor diesem Hintergrund betrachte und angehe.

Wenn eine Situation entstände, in der eine Kirchenvorsteherschaft sich von der Pfarrerin oder vom Pfarrer trennen möchte und die Kirchengemeinde entscheide dann anders, sei die Situation jedoch auch sehr verfahren.

Das Plenum entscheidet sich mit grossem Mehr für die Variante 2 nach der die Zuständigkeit für die Anstellung und Kündigung von Pfarrerinnen und Pfarrern bei der Kirchenvorsteherschaft liegen soll.

NEU: Ordination

Einführung AG2: Es soll eine Gleichwertigkeit der Dienste angestrebt werden. Demzufolge sollen Fachlehrpersonen für Religion und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone auch ordiniert, bzw. auf das Evangelium verpflichtet werden (siehe Art. 20, 22 und 23 KV GR).

Erfahrungen in diesem Bereich habe die Aarauer Landeskirche seit bald 20 Jahren. Die Landeskirche habe damals die Ordination für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone eingeführt. Jede Person, die im Bereich Verkündigung arbeite, solle ordiniert werden.

Das Plenum genehmigt den Antrag, wonach auch Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und Fachlehrpersonen für Religion ordiniert werden sollen mit grossem Mehr.

Landeskirchlicher Pfarrkonvent, Art. 34 und 35

Einführung AG2: Die AG beantragt, die beiden Artikel unverändert beizubehalten.

Diskussion: Dem wird ein Antrag zur Streichung der beiden Artikel gegenübergestellt. Der Pfarrkonvent sei ein Berufsverband.

Die geschichtliche Komponente des Pfarrkonvents sei dabei zu beachten. Früher hätten die Pfarrerinnen und Pfarrer ein Amt innegehabt. Durch die Veränderung vom Amtsträger zum Angestellten müsse sich allerdings jetzt etwas ändern, sonst bestehe gegenüber anderen Berufsgruppen ein Ungleichgewicht.

Den Pfarrkonvent solle es selbstverständlich weiterhin geben. Ihm sollen aber künftig keine besonderen Rechte mehr zugesprochen werden.

Pfarrerinnen und Pfarrer seien Menschen, die sich sehr für die Kirche engagieren. Sie sollen in Strukturen eingebunden sein. Der Kirchenrat müsse ein Interesse daran haben, sich regelmässig mit dem Pfarrkonvent und zum Beispiel der Präsidienkonferenz auszutauschen.

Dieses Anliegen wird sehr unterstützt. Regelmässige Treffen sollen auch künftig stattfinden. Der Austausch zwischen diesen Gremien sei sehr wichtig.

Den Pfarrkonvent in der Verfassung nicht mehr zu erwähnen und zu behaupten, der regelmässige Austausch sei geregelt, mute etwas sonderbar an und sei sogar widersprüchlich.

Ob Pfarrkonvent oder Präsidienkonferenz, beide Gremien bildeten Zusammenschlüsse von Menschen mit dem gleichen Beruf oder der gleichen Funktion. Es gehe um den Grundsatz, dass diese beiden Gremien gleich zu behandeln seien.

Es wird vorgeschlagen, eine Bestimmung aufzunehmen, die die Gremien verpflichten, ihre Zusammenarbeit zu pflegen.

Die Sitzung wird um 12.25h für die Mittagspause unterbrochen und um 13.45h fortgesetzt.

13.45h: Es sind 53 Stimmberechtigte anwesend. Das absolute Mehr beträgt 27.

Fortsetzung der Diskussion: Auch hier sei eine Spannung zwischen den theologischen Fachpersonen und den säkularen Kreisen festzustellen. Seit eh und je bewegen sich die Kirchen in zwei Extremen - Konvivenz oder Kongregationalismus. Die jetzige Verfassung habe diesbezüglich ein gutes Gleichgewicht geschaffen.

Eben hat das Plenum beschlossen, die Kirchenvorsteherschaft könne künftig ohne eine Stellungnahme der Stimmberechtigten eine Pfarrerin oder einen Pfarrer anstellen. Demnach trage die Kirchenvorsteherschaft künftig auch die alleinige Verantwortung. Eine Verankerung mit der Gemeinde sei nicht mehr gegeben. Damit werde eine Tradition abgeschafft. Das sei ein erster Schritt in Richtung Kongregationalismus. Diese Vorgehensweise entspreche eher dem Wesen einer Freikirche als einer Landeskirche. Wenn auch der Pfarrkonvent als ratgebende Instanz wegfalle, würden wir Gefahr laufen, die gesammelte Weisheit der Pfarrerinnen und Pfarrer, die mindestens fünf Jahre lang studiert hätten, in einer Kakophonie von vielen Stimmen zu verlieren. Wir dürfen uns

auch fragen, ob der Pfarrer oder die Pfarrerin überhaupt noch eine beratende Stimme in der Kirchenvorsteherschaft haben solle. Der Pfarrkonvent sei die einzige Institution, in der die Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer Stimme zusammengeführt werden können.

Es liegen mittlerweile drei Anträge auf dem Tisch: 1. Antrag der Arbeitsgruppe, nachdem die Artikel 34 und 35 unverändert beibehalten werden sollen, 2. Antrag von Thomas Gugger, nachdem die beiden Artikel gestrichen werden sollen und 3. Antrag von Christoph Gugger, die eine Regelung auf Gesetzesstufe verlangt.

Der Antrag von Christoph Gugger, nachdem das Thema auf Gesetzesstufe geregelt werden solle, wird mit der Mehrheit der Stimmen genehmigt.

Ortskonvent, Art. 36

Der Artikel sei zu streichen.

Rechtsprechung Art. 37-39

Einführung AG4: Die AG möchte das Thema Rechtsprechung noch nicht behandeln, sondern erst das Ergebnis der Verfassungsrevision des Kantons Appenzell Ausserrhoden zu Art. 109 Abs. 3 KV AR abwarten.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe zu Verfassungsrevision hätten jedoch im Vernehmlassungsverfahren Gelegenheit, zu diesem Thema Stellung zu nehmen.

Allgemeine Grundsätze, Art. 40 Abs. 1

Einführung AG4: Die Worte sparsam und wirtschaftlich seien redaktionell zu überdenken. Der Artikel sei ansonsten im Grundsatz inhaltlich beizubehalten.

Allgemeine Grundsätze, Art. 40 Abs. 2

Erläuterung AG4: Dieser Absatz sei zu streichen oder zu präzisieren. Die gültige Formulierung halte nicht eindeutig fest, welche Finanzhaushalte davon betroffen seien, jene der Landeskirche oder/und auch jene der Kirchgemeinden.

Diskussion: Die Regelung, nach der die Kirchgemeinden eine unabhängige Revision hätten, soll nicht gestrichen werden. Die ist ein Antrag. Es gibt immer wieder Inhalte, die eine Geschäftsprüfungskommission nicht denken kann oder will.

Es sei zudem entlastend, wenn die Finanzen der Kirchgemeinde geprüft würden. Auch die Organisation der Rechnungsprüfung durch die Landeskirche sei eine akzeptable, gute Lösung.

Bei kleinen Kirchgemeinden sei es sinnvoller, den Entscheid über eine Revisionsstelle den Kirchgemeinden zu überlassen. Dass grössere Kirchgemeinde eine externe Revisionsstelle beauftragten sei demgegenüber verständlich.

Weiter sei das Mittel des internen Kontrollsystem zu erwägen.

Im ersten Wahlgang obsiegt der Antrag der AG4, nachdem die Kirchgemeinden künftig keine externe Revisionsstelle mehr einrichten müssen mit 31 Stimmen.

Mittelbeschaffung, Art. 41

Einführung AG4: Die Begrifflichkeiten seien zu überdenken. Anstelle des Wortes «Mittelbeschaffung» soll das Wort «Erträge» verwendet werden. Es sollen alle Ertragsmöglichkeiten genannt werden.

Diskussion: Der Unterschied zwischen Spenden und Sponsoring sei nicht klar.

Die Meinungen gehen auseinander, ob zwischen dem Begriff Spenden und Sponsoring überhaupt ein Unterschied bestehe. Diese Frage solle geklärt werden.

Der Ertrag aus Mietzinsen fehle.

Mietzinsen seien als Vermögenserträge zu verbuchen. Aber tatsächlich fehlen die «Gebühren».

Steuern, Art. 42 und 43

Der beiden Artikel sollen unverändert beibehalten werden.

Autonomie, Art. 44 Abs. 1

Diese Norm soll unverändert beibehalten werden.

Organisation und Zuständigkeiten der Stimmberechtigten, Art. 44 Abs. 2

Einführung AG1: Die Ergebnisse der Diskussionen in der AG haben ergeben, dass die Kirchgemeinden gerne mehr Autonomie hätten. Die Möglichkeit für den Abschluss von Vereinbarungen solle auf Gesetzesebene gelöst werden.

NEU: Zentrale Mitgliederverwaltung

Einführung AG1: Die AG würde es begrüßen, wenn die Landeskirche eine zentrale Mitgliederverwaltung führe. Auch für die Bewirtschaftung der Empfänger des Kirchenblatts bedeutete das eine enorme Erleichterung.

Auch für die landeskirchliche Fachstelle Kinder Jugend Familie wäre es einfacher, wenn ein zentraler Zugriff auf eine Mitgliederdatei möglich wäre.

Bedenken werden bei den Vorgaben des Datenschutzes geäußert.

Das Plenum genehmigt den Antrag der AG1 mit grossem Mehr, wonach die Landeskirche eine zentrale Mitgliederdatenbank führen solle.

Neu sind 50 Stimmberechtigte anwesend. Das absolute Mehr beträgt 26.

NEU: Organisation und Zuständigkeiten der Stimmberechtigten

Diskussion: Vor dem Hintergrund dessen, dass die Pfarrerrinnen und Pfarrer künftig von der Kirchenvorsteherschaft angestellt werden, erlange eine demokratisch eingesetzte Kommission für die Pfarrfindung eine höhere Bedeutung. Die Einsetzung einer Pfarrfindungskommission soll künftig nicht mehr freiwillig sein, sondern verpflichtend. Und die Kommission soll mit einer grösseren Zahl von Mitgliedern bestückt werden. Das bedeute höhere Transparenz. Zudem sei die Auswahl des Pfarrers oder der Pfarrerin breiter abgestützt.

Eine Kirchgemeinde soll nach wie vor selbst entscheiden können, ob sie eine Pfarrgewinnungskommission oder Pfarrfindungskommission einsetzen wolle.

Im dritten Wahlgang fasst das Plenum mit 25 Stimmen den Beschluss, wonach eine Pfarrfindungskommission zwingend eingesetzt werden solle. Auch das Verfahren solle legifert werden.

Präsidium / Co-Präsidium, Art. 48 Abs. 2b)

Einführung AG1: Es sei die Möglichkeit zu schaffen, dass eine Kirchgemeindeleitung auch von einem Co-Präsidium wahrgenommen werden könne. Diese Variante nehme einen Trend auf und erweitere die Führungsform. Die Kirchgemeinden sollen selbst über ihr Leitungsmodell entscheiden können.

Diskussion: Jedes Gebilde sei rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichtet. Zu diesen Grundsätzen gehöre das Legalitätsprinzip. Das bedeute, dass es für jedes Handeln eine gesetzliche Grundlage geben müsse. Es ist bekannt, dass viele politische Organisationen ein Co-Präsidium kennen. In der Regel seien es aber zahlenmässig grössere Vorstände, die mit diesem System arbeiteten. Das ANliegen gründe in der Tatsache, dass es schwierig sei, Behördenmitglieder zu finden. Was passiert aber, wenn die beiden Personen, die das Co-Präsidium innehaben nicht gleicher Meinung sind? Wird

dann so lange diskutiert, bis es eine Lösung gibt? Wenn es in einzelnen Kirchgemeinden schwierig sei, Behörden zu besetzen, sei eine Fusion anzustreben. Fusionierte Kirchgemeinden seien besser führbar, als Kirchgemeinden mit einem Co-Präsidium.

Co-Präsidien gebe es in Vereinen, aber nicht in öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Die Landeskirche habe bisher immer praktische Lösungen gefunden. Es gebe Graubereiche, wo man einfach schauen müsse, dass es letztlich funktioniere. Eine gewisse Freiheit solle man auch künftig gewähren. Wieso soll einer Kirchgemeinde, die Möglichkeit der Leitung in einem CO-Präsidium nicht zugestanden werden?

Ehrenamtliche Präsidentinnen und Präsidenten müssen viele Kompetenzen und Fachwissen mitbringen. Wenn die Aufgaben auf mehrere Schultern verteilt werden könne, sei das vorteilhaft, bzw. es könne eine Entlastung bedeuten.

Eine Präsidentin oder ein Präsident könne auch durch ein Vizepräsidium oder das Ressortsystem entlastet werden.

Das Plenum spricht sich mit grossem Mehr für die zusätzliche Möglichkeit aus, nachdem auch ein Co-Präsidium installiert werden könne.

Es sind 52 Stimmberechtigte anwesend. Das absolute Mehr beträgt 27.

NEU: Der Kassier oder die Kassierin soll künftig nicht mehr ins Amt gewählt werden.

Einführung AG1: Analog der Landeskirche sollen auch in den Kirchgemeinden der Kassier oder die Kassierin nicht mehr in ihr Ressort, sondern ausschliesslich in die Behörde gewählt werden.

Die Verfassung soll diese Änderung berücksichtigen.

Anzahl Kivo-Mitglieder, Art. 48 Abs. 2a)

Einführung AG1: Die AG hat mehrere Varianten geprüft, darunter jene, dass bei Kirchgemeinden unter 600 Mitgliedern die Grösse der Kirchenvorsteherschaft von fünf auf mindestens drei Personen gesenkt werden soll.

Diskussion: Es sei schwierig, die Kirchgemeinde in der Kirchenvorsteherschaft repräsentativ abzubilden, wenn die Kirchenvorsteherschaft bei nur noch drei Personen liege. Die Meinungsbildung in einem so kleinen Gremium sei ebenfalls schwierig. Wer fällt z.B. einen Stichentscheid, wenn eine Kirchenvorsteherschaft nur noch aus drei Personen besteht?

Im zweiten Wahlgang erhält der Antrag von Hansueli Sturzenegger, nachdem die Kirchenvorsteherschaften weiterhin aus 5 Mitgliedern bestehen soll 33 Stimmen.

Es sind noch 51 Stimmberechtigte anwesend. Das absolute Mehr beträgt 26 Stimmen.

Finanzausgleich, Art. 51

Einführung AG4: Die AG hat drei Modelle diskutiert: Steuerkraftausgleich, Steuerkraftausgleich in Kombination mit Lastenausgleich und reiner Lastenausgleich. Sie beantragt dem Plenum, einen Lastenausgleich auszugestalten. Der Lastenausgleich soll im Besonderen die Bewertung der Stellenprozente des Personals unter Berücksichtigung der Aufgaben einer Kirchgemeinde und deren Mitgliederzahlen berücksichtigen. Weiter soll die Belastung der öffentlich überregional genutzten Liegenschaften und der Kirchengebäude berücksichtigt werden und eine Mindestausstattung soll gewährt sein.

Das Plenum stimmt dem Antrag mit grossem Mehr zu.

Steuerfuss

Erläuterung AG4: Die AG hat dieses Thema behandelt, weil dieser Wert in der Diskussion um den Finanzausgleich eine mehr oder weniger grosse Rolle spiele. Die Einführung eines Einheitssteuerfusses und die Einführung einer Bandbreite, innerhalb dessen sich der Steuerfuss bewegen darf, fanden ebenfalls keine Mehrheit. Heute bewegen sich die Steuerfüsse unserer Kirchgemeinden zwischen 0.4 und 0.8 Einheiten, Ø 0.55 Einheiten (Kanton AR 2019: Teufen 2.8 bis Hundwil 4.7 Einheiten).

Letztlich hat die AG beschlossen, dem Plenum keine Änderung zu unterbreiten.

Das Plenum nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.